

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 5 R 334/12 B**

L 19 R 364/06 (Bayerisches LSG)  
S 3 R 4/99 (SG Bayreuth)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,  
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. November 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r und den Richter K a r m a n s k i beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. April 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 25.4.2012 hat das Bayerische LSG einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint, weil die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (sog 3/5-Belegung) nicht erfüllt seien.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird ein Verfahrensmangel geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
  - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
  - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
  - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 S 3 SGG*) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Soweit - wie vorliegend - Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) gerügt werden, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von



dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 55*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 8 Der Kläger behauptet,  
er habe "ausdrücklich im Termin" zur mündlichen Verhandlung "die nochmalige Begutachtung durch ein weiteres Sachverständigengutachten beantragt mit dem Ziel nachzuweisen, dass aufgrund des Drogenabusus bereits vor Mai 2001 eine durchgehende Erwerbsunfähigkeit des Klägers vorgelegen hat."
- 9 Die Beschwerdebegründung versäumt es jedoch schon darzulegen, wo dieser Antrag aufzufinden ist und dass ihn der rechtskundig vertretene Beschwerdeführer bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG durch einen entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten habe. Darüber hinaus ist mit der zitierten Textpassage auch kein prozessordnungskonformer Beweisantrag bezeichnet. Merkmal eines derartigen Beweisantrags ist eine bestimmte Tatsachenbehauptung und die Angabe des Beweismittels für diese Tatsache (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN*). Soweit der Kläger die Rechtsansicht vertritt, er sei bereits vor Mai 2001 durchgehend erwerbsunfähig gewesen, liegt darin gerade keine Behauptung beweisbarer Tatumstände. Stattdessen hätte er angeben müssen, welche "Drogen" er bereits vor Mai 2001 in welchem Umfang konsumiert und welche Auswirkungen dieser Drogenkonsum auf sein zeitliches und/oder qualitatives Leistungsvermögen im Erwerbsleben hatte, also angeben müssen, was die Beweisaufnahme aus seiner Sicht ergeben soll. Nur damit hätte er die Vorinstanz in die Lage versetzt, die Entscheidungserheblichkeit seines Antrags zu prüfen und ihre Auffassung "hinreichend" iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zu begründen. Der Kläger erkennt, dass sich der Beweisantrag im Rahmen eines Rentenverfahrens möglichst präzise mit dem Einfluss dauerhafter Gesundheitsbeeinträchtigungen auf das verbliebene Leistungsvermögen befassen muss.
- 10 Konkrete und detaillierte Ausführungen zum "Drogenabusus" und dessen Auswirkungen waren aber auch deshalb angezeigt, weil das LSG bereits von Amts wegen "ein Gutachten der Neurologin und Psychiaterin Dr. D. vom 20.11.2007" und gemäß § 109 SGG ein weiteres Gutachten des Arztes für Psychiatrie, Psychotherapie und Suchtmedizin Dr. S. vom 23.9.2011 eingeholt hatte, wonach der Kläger unter "einer Abhängigkeit von Marihuana" bzw "einer Störung durch multiplen Substanzgebrauch und durch Cannabinoide-schädlichen Gebrauch" leide. Lagen damit Gutachten aus allen medizinischen Fachbereichen vor, die für die Diagnose und Leistungsbeurteilung eines "Drogenabusus" in Betracht kommen, durfte das



Berufungsgericht, das unter Berücksichtigung der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) über Art und Zahl der einzuholenden Sachverständigengutachten nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 153 Abs 1, § 118 Abs 1 S 1 SGG iVm § 412 Abs 1 ZPO) entscheidet, grundsätzlich auf eine weitere Beweiserhebung auf neurologisch-psychiatrischem oder suchtmmedizinischem Fachgebiet verzichten. Anders verhielte es sich nur, wenn die Vorgutachten grobe Mängel aufgewiesen oder unlösbare Widersprüche enthalten hätten, von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgegangen wären oder Zweifel an der Sachkunde oder Sachlichkeit der Vorgutachter bestanden hätten (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9 sowie Beschlüsse vom 16.2.2012 - B 9 V 17/11 B - Juris RdNr 13 und vom 24.3.2005 - B 2 U 368/04 B - Juris RdNr 5). Hierzu hat der Kläger nichts Substantiiertes vorgetragen. Dass der Sachverständige Dr. S. ausgeführt hat, "retrospektiv" sei "eine genaue Festlegung, seit wann der aktuell beschriebene Zustand vorgelegen habe, nicht mehr möglich", lässt an seiner Sachkunde keine Zweifel aufkommen, aufgrund derer sich das LSG hätte gedrängt fühlen müssen, gemäß § 118 Abs 1 S 1 SGG iVm § 412 Abs 1 ZPO ein weiteres Sachverständigengutachten einzuholen. Jedenfalls hat der Kläger nicht ansatzweise aufgezeigt, dass ein anderer Sachverständiger für eine rückschauende Betrachtung und Beurteilung des behaupteten Drogenmissbrauchs vor Mai 2001 über bessere Erkenntnismöglichkeiten oder Forschungsmittel verfügen könnte als der bereits gehörte Psychiater, Psychotherapeut und Suchtmediziner Dr. S. .

- 11 Wenn der Kläger schließlich auf einen "eklatanten Fehler" in der Urteilbegründung hinweist, lässt er die grundsätzlichen Unterschiede zwischen Revision und Nichtzulassungsbeschwerde unbeachtet, die es dem BSG als Beschwerdegericht verwehren, in eine dem Revisionsverfahren vorbehaltene Fehlerkontrolle der Berufungsentscheidung einzutreten.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

